

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 12.

Kiel, den 13. Juli

1920.

Inhalt: 68. Kirchensammlung zum Besten der Herbergen zur Heimat. — 69. Teuerungszulagen für festangestellte Geistliche. — 70. Kirchensammlung zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling. — 71. Verordnung, betreffend Außerturssetzung der Silbermünzen. — 72. Zahlung der Gemeindebeiträge an den Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte. — 73. Rundgebung der Gesamtsynode über das religiös-sittliche Leben. — 74. Verbesserung des Dienst Einkommens der nichtgeistlichen Kirchenbeamten. — 75. Die Kirche betreffende Vorschriften der Reichssteuergesetze (Kapitalertragssteuergesetz, Einkommensteuergesetz, Körperschaftssteuergesetz, Landessteuergesetz, Reichsnotopfergesetz, Reichsabgabeordnung). — Personalien usw.

Nr. 68. Kirchensammlung zum Besten der Herbergen zur Heimat.

Kiel, den 1. Juli 1920.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses bestimmen wir hiermit, daß am 13. Sonntag nach Trinitatis (29. August) d. Js. eine einmalige allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der Herbergen zur Heimat in allen in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Kirchensammlung ihren Gemeinden warm zu empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1453.

D. Dr. Müller.

Ausgegeben Kiel, den 21. Juli 1920.

Nr. 69. Teuerungszulagen für festangestellte Geistliche.

Kiel, den 3. Juli 1920.

Die außerordentliche Gesamtsynode 1920 hat in ihrer Tagung beschlossen:

Die Gesamtsynode befürwortet es dringend, daß die Kirchengemeinden, wie ihnen dies das Konsistorium durch Bekanntmachung vom 25. Mai 1920 nahegelegt hat (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73), den Geistlichen für das Rechnungsjahr 1919 nachträglich die Beträge zuwenden, die nötig sind, um sie hinsichtlich der Teuerungszuläge mit den Staatsbeamten gleichzustellen.

Wir geben diesen Beschluß hiermit bekannt und weisen gleichzeitig darauf hin, daß die wesentlichen Unterschiede in den Grundsätzen für Teuerungszuläge der Staatsbeamten und der Geistlichen folgende waren:

	a) für die Staatsbeamten:	b) für die Geistlichen:
1. laufende Teuerungszulagen .	Einkommenshöchstgrenze 13 000 M	Einkommensgrenze 7800 M
	3 Teuerungsgruppen:	2 Teuerungsgruppen:
	A, B und sonstige Orte	teuere Orte und sonstige Orte
2. Vereinheitlichung der Kinderzulage	50 M monatlich	45 M monatlich
3. Beschaffungsbeihilfe . . .	1000 M + 200 M für jedes unterhaltungspflichtige Kind	750 M + 150 M für jedes unterhaltungspflichtige Kind
4. erhöhte Teuerungszulagen vom		
1. Januar 1920 ab . . .	150 % Erhöhung	112 1/2 % Erhöhung

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1481.

D. Dr. Müller.

Nr. 70. Kirchensammlung zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling i. H.

Kiel, den 3. Juli 1920.

Wir bringen hierdurch in Erinnerung, daß am 11. Sonntag nach Trinitatis (15. August) d. J. zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling i. H. eine allgemein verbindliche Kirchensammlung in allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 26. Juni 1919 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 81) legen wir die angelegentlichste Förderung der Sammlung den Herren Geistlichen warm ans Herz.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1511.

D. Dr. Müller.

Nr. 71. Verordnung, betreffend die Außerkurssetzung der Silbermünzen.

Berlin, den 13. April 1920.

Auf Grund des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 17. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 394) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des von der verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die $\frac{1}{2}$ -Mark-Stücke, 1-Mark-Stücke, 3-Mark-Stücke und 5-Mark-Stücke sowie die in Form von Denkmünzen geprägten 2-Mark-Stücke sind einzuziehen; sie gelten nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel.

§ 2.

Bis zum 1. Januar 1921 werden $\frac{1}{2}$ -Mark-Stücke, 1-Mark-Stücke, 3-Mark-Stücke und 5-Mark-Stücke sowie die in Form von Denkmünzen geprägten 2-Mark-Stücke bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine und Darlehnskassenscheine umgetauscht.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und andere als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Der Reichsminister der Finanzen.

Dr. Wirth.

Nr. 72. Zahlung der Gemeindebeiträge an den Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte.

Kiel, den 6. Juli 1920.

Der Beitrag der Kirchengemeinden, in denen an den landeskirchlichen Fonds angeschlossene Kirchenbeamtenstellen vorhanden sind, beträgt auch in diesem Rechnungsjahre 3 % des auf Hunderte von Mark nach unten abgerundeten Dienststeinkommens, welches am 1. April dem gegenwärtigen Stelleninhaber zusteht oder bei Nichtbesetzung der Stelle dem Inhaber mindestens zustehen würde.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 23. März 1917 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 39 — veranlassen wir die Kirchenvorstände, die Beiträge, soweit es nicht schon geschehen ist, sofort durch Überweisung auf unser Konto bei der Landesbank der Provinz

Schleswig-Holstein in Kiel oder durch Überweisung auf das Postcheckkonto der Landesbank Nr. 13 328 Postcheckamt Hamburg an uns einzuzahlen.

Wir verweisen nochmals auf § 3 Ziffer 3 der Ausführungsanweisung zum Kirchengesetz betreffend das Ruhegehalt der nichtgeistlichen Kirchenbeamten und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 S. 181 —, wonach etwaige in den Gehaltsbezügen der Stelleninhaber eingetretene Veränderungen in der vorgeschriebenen Form uns sogleich anzuzeigen sind.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1530.

D. Dr. Müller.

Nr. 73. Rundgebung der Gesamtsynode über das religiös-sittliche Leben.

Kiel, den 6. Juli 1920.

Die außerordentliche Gesamtsynode hat einstimmig folgende Rundgebung beschlossen, die wir hiermit zur Kenntnis der Herren Geistlichen und der Kirchenvorstände bringen. Wir geben anheim, sie im nächsten Gottesdienste zur Verlesung zu bringen und ersuchen, sie zum Gegenstande der Besprechung in einer Sitzung der kirchlichen Körperschaften zu machen:

„Das deutsche Volk ist zusammengebrochen. Nicht an letzter Stelle gehört die Kirche zu den Mächten, welche berufen sind, am geistigen Wiederaufbau mitzuwirken. Sie erbittet dazu Unterstützung aus allen Parteien. Zu dieser Hilfe rechnet sie auch, daß kirchliche Personen in allen Parteien dafür eintreten, politische Versammlungen grundsätzlich außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes stattfinden zu lassen.

Die Zeit ist ernst. Ungeheure Lasten sind unserem Volke auferlegt. Vergnügungstaukel, Tanzseuche und Kinofucht, die nach dem Weltkriege kräftig einsetzten, beherrschen weiter große Volksschichten. Aus sittlichen wie aus wirtschaftlichen Gründen mahnen wir zur Besinnung. Pflichtbewußtsein und Verantwortlichkeitsgefühl, Fleiß und Sparsamkeit müssen dem Deutschland der Zukunft das Gepräge geben. Gern wird die Kirche als Hüterin geistiger Schätze an der Veredlung der Volksunterhaltung, der Vertiefung der Volksbildung, der Pflege des deutschen Gemütslebens mitarbeiten.

Zu den Übeln, welche uns der Krieg gebracht hat, gehört eine ungeheure Verbreitung der Unsitlichkeit und — in deren Folge — der Geschlechtskrankheiten. Wir begrüßen die Tätigkeit der Beratungsstellen, freuen uns der Fortschritte des Schleswig-Holsteinischen Sittlichkeitsvereins, erneuern die Forderung einer Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der öffentlichen Unsitlichkeit und rufen das Gewissen der Gemeinden zum Kampfe für die Reinheit unseres Volkes auf.

Eingeschränkt, aber nicht gebrochen ist in den Kriegsjahren der Alkoholismus. Er beginnt wieder zuzunehmen — und Geschäftssinn daheim und draußen fördern ihn. Im siegreichen

Auslande schreitet man zu durchgreifenden antialkoholischen Maßnahmen; das besiegte Deutschland darf nicht zurückstehen. Wir erwarten von der Regierung baldige Einbringung der angekündigten Gesetzentwürfe gegen die Trunksucht, eine Reform des Konzessionswesens und Schutz gegen die Überflutung mit ausländischen Spirituosen — und bitten die alkoholgegnerischen Vereine, ihre dankenswerten Bemühungen zur Ernüchterung des Volkslebens unverdrossen fortzusetzen.

Wie für das Vaterland, so bricht auch für die Kirche eine neue Zeit an. Da gilt es, daß wir uns besinnen auf die ewigen Quellen unserer Kraft. Die Reformation begann mit dem Aufruf: „Tut Buße!“ Den Ruf nehmen wir auf für Haupt und Glieder. Wir sehen den tiefsten Grund der Übel unserer Zeit in der Entfremdung von Gott, in dem Weltfönn, dem Materialismus, der Selbstsucht, in Sünde und Schuld, von denen kein Stand und kein Mensch frei ist. Das Heil für Zeit und Ewigkeit finden wir allein bei unserem Gott und in seinem Worte. Darum mahnen wir an der Schwelle eines neuen Abschnittes heimatischer Kirchengeschichte:

Haltet an Euerem evangelisch-lutherischen Glauben fest und beweist Euer Christentum durch die Tat! Vergeßt nicht das eine, was Not tut!

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1483.

D. Dr. Müller.

Nr. 74. Verbesserung des Diensteinkommens der nichtgeistlichen Kirchenbeamten.

Kiel, den 9. Juli 1920.

Nachdem eine umfassende Neuordnung des Besoldungswesens der Reichs- und Staatsbeamten eingetreten und dadurch das bisherige System der Gewährung von Kriegsteuerungszulagen in Fortfall gekommen ist, erscheint es unbedingt notwendig, auch den nichtgeistlichen Kirchenbeamten eine den Erfordernissen der Zeit Rechnung tragende Aufbesserung ihrer Diensteinkommen zuzuwenden. Der vom Verband der Kirchenbeamten an uns gelangten Anregung, die Besoldungsverhältnisse der Kirchenbeamten im Verordnungswege allgemein zu regeln, konnten wir nicht Folge geben, da grundsätzlich die Anstellung und Besoldung der Kirchenbeamten Sache der Gemeinden ist, in deren Selbstverwaltungsrecht einzugreifen wir weder Recht noch Anlaß haben.

Wir empfehlen aber den Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden, Anstalten und Stiftungen unseres Aufsichtsbezirks dringend, nunmehr eine völlige Neuordnung des Diensteinkommens der von ihnen angestellten Kirchenbeamten vorzunehmen und zwar möglichst in Anpassung an die preussische Besoldungsordnung für die planmäßigen und nicht planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten (Anlage zum Gesetz betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommenverbesserungen vom 7. Mai

1920). Vorweg bemerken wir, daß eine den staatlichen Grundsätzen voll angepasste Neuregelung unseres Erachtens nur für hauptamtlich angestellte und vollbeschäftigte Kirchenbeamte in Frage kommen kann. Bezüglich der nebenamtlich angestellten und nicht vollbeschäftigten Kirchenbeamten wird die Festsetzung der Besoldung entweder die staatlichen Besoldungssätze zu einem gewissen Prozentsatz zur Anwendung bringen, oder aber von einer Entlohnung für die durchschnittlich zu leistende Arbeitszeit auszugehen haben. Bezüglich der Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulämter bleibt nähere Anordnung vorbehalten.

Bei der Einordnung der Kirchenbeamten in die Gruppen der staatlichen Besoldungsordnung wird zu berücksichtigen sein, daß die Kirchenbeamten nicht nur bezüglich ihrer Dienstverrichtungen, sondern auch bezüglich ihrer Vorbildung mit den in der betreffenden Gruppe untergebrachten Staatsbeamten gleichzustellen sein sollen. Wir geben nachstehend eine den Vorschlägen des Verbandes der Kirchenbeamten Schleswig-Holsteins entsprechende Aufstellung wieder, die nicht als verbindlich zu betrachten ist, sondern nur einen gewissen Anhalt bieten soll.

Gruppe III: Beamte mit Fachausbildung oder in besonderer Vertrauensstellung:

Kirchendiener, Totengräber auf dem Lande.

Gruppe IV: Beamte mit einfacher Dienstverrichtung:

Küster nur mit niederem Dienst, Kirchenboten.

Gruppe V: Assistenten und gleichstehende Beamte:

Küster mit höherem Dienst, Bureauassistenten, Bureaubeamte in Assistentenstellungen.

Gruppe VI: Sekretäre und gleichstehende Beamte:

Gemeindehelfer (auch wenn sie den höheren Küsterdienst verrichten), Stadtmissionare und Diakone, Kirchenrechnungsführer und Friedhofsbeamte in Städten über 20 000 Einwohner, Küster in gehobenen Stellungen.

Gruppe VII: Obersekretäre und gleichstehende Beamte:

Kirchensekretäre.

Gruppe VIII: Betriebsaufsichtsbeamte:

Rentmeister, Rentanten und Friedhofsbeamte mit gartentechnischer Hochschulbildung in Großstädten.

Im übrigen wird es Sache der Prüfung des einzelnen Falles sein, eine Regelung zu finden, durch die berechnigte Ansprüche der Kirchenbeamten auf angemessene Besoldung befriedigt werden.

Beschlüsse über Erhöhung der Gehälter der Kirchenbeamten bedürfen gemäß § 52 Absatz 2 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung unserer Genehmigung.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1550.

D. Dr. Müller.

Nr. 75. Die Kirche betreffende Vorschriften der Reichssteuergesetze (Kapitalertragsteuergesetz, Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Landessteuergesetz, Reichsnotopfergesetz, Reichsabgabeordnung).

Kiel, den 30. Juni 1920.

I. Kapitalertragsteuergesetz vom 29. März 1920 (R.-G.-Bl. S. 345), in Kraft getreten am 31. März 1920.

Steuerpflichtig sind die Erträge aus Kapitalvermögen. Die Steuer beträgt 10 v. H. Steuerträger ist der Gläubiger. Die Entrichtung der Steuer erfolgt in der Weise, daß der Schuldner der Kapitalerträge die Steuer für Rechnung des Gläubigers einzubehalten und innerhalb eines Monats nach Fälligkeit an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen hat.

§ 3.

Von der Steuer werden befreit:

1. die Kapitalerträge, welche den Besoldungs-, Ruhegehalts- und Versorgungskassen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie den Pensionskassen für Beamte und Angestellte, soweit sie unter staatlicher oder öffentlicher Verwaltung oder Aufsicht stehen, zufließen;
2. die Kapitalerträge, welche zufließen:
 - a) Universitäten, Hochschulen und ähnlichen Anstalten und Gesellschaften, ferner solchen Anstalten, die im Falle der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel vom Reiche, von einem Lande oder von einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft ganz oder teilweise unterhalten werden, sowie Stiftungen, deren Zwecke im Falle der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel vom Reiche, von einem Lande oder von einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft ganz oder teilweise erfüllt werden;
 - b) Stiftungen, Anstalten, Kassen und Personenvereinigungen, soweit sie ohne Beschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis (wie Familienstiftungen) mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

Ferner sind befreit (§ 3, Absatz 1, Ziffer 6):

3. Zinsen von Sparkassen und Bankguthaben, von Hypotheken und Grundschulden, Renten von Rentenschulden, die den Kirchen sowie den kirchlichen oder religiösen Gemeinschaften des öffentlichen Rechts zufließen;
4. (§ 3, Absatz 1, Ziffer 9) Kriegsanleihezinsen, soweit ihnen Darlehnszinsen gegenüberstehen und die Darlehen nachweislich zur Zeichnung oder zur Aufrechterhaltung des Besizes gezeichneter Kriegsanleihen aufgenommen sind. In diesem Fall beschränkt sich die auf den Gesamtbetrag der Kriegsanleihezinsen errechnete Steuer auf den Betrag, um den die Kriegsanleihezinsen die Darlehnszinsen übersteigen.

Die Steuerbefreiung erfolgt im Wege der Erstattung. Der Gläubiger (Steuerträger) hat diese bei dem für ihn zuständigen Finanzamt unter Darlegung des Sachverhalts und der Gründe, aus denen Befreiung von der nachweislich gezahlten Steuer beansprucht wird, zu beantragen.

Zuständig ist das Finanzamt, an das der Steuerträger seine Einkommensteuer zu entrichten hat, bzw. bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen das Finanzamt, in dessen Bezirk der Ort der Leitung des Steuerpflichtigen liegt.

Eine Frist ist für die Stellung des Erstattungsantrages nicht vorgesehen.

II. Reichseinkommensteuergesetz vom 29. März 1920 (R.-G.-Bl. S. 359).

§ 13.

Vom Gesamtbetrage der Einkünfte sind, soweit in diesem Gesetze nichts anderes vorgeschrieben ist, in Abzug zu bringen:

1. die zu ihrer Erwerbung, Sicherung und Erhaltung gemachten Aufwendungen (Werbungskosten).
Zu den Werbungskosten gehören auch:
 - a) Ertragsteuern
 - b)
 - c) notwendige Ausgaben, die dem Steuerpflichtigen durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erwachsen sind
2. die von dem Steuerpflichtigen gezahlten Schuldzinsen — soweit sie mit dem steuerbaren Einkommen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen (§ 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Ziffer II)
-
6. Beiträge zu den öffentlich-rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen, sowie zu Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
7. Beiträge an kulturfördernde, mildtätige, gemeinnützige und politische Vereinigungen, soweit ihr Gesamtbetrag zehn vom Hundert des Einkommens des Einkommensteuerpflichtigen nicht überschreitet.

Bemerkung: Unter § 13 Ziffer 7 fallen auch Kirchensteuern.

§ 34.

Bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten, Geistlichen, Kirchenbeamten, Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten und Militärpersonen bleibt die zur Bestreitung des Dienstaufwandes gewährte Entschädigung oder der hierzu nach ausdrücklicher Anordnung bestimmte Teil des Gehalts oder einer etwaigen Zulage außer Ansatz.

Die aus öffentlichen Kassen gewährten Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten bleiben gleichfalls außer Berechnung.

Das im Genuß einer Dienstwohnung bestehende Einkommen ist unter billiger Berücksichtigung der durch den Dienst erforderlichen Bedürfnisse und der dem Inhaber obliegenden Lasten zu veranschlagen.

Bemerkung: Die bisherige Kommunalsteuerfreiheit der Geistlichen und Kirchenbeamten ist beseitigt.

Bei mehr als 3000 *M* Einkommen ist eine Steuererklärung abzugeben. Das Finanzamt erteilt dem Steuerpflichtigen über die zu entrichtende Steuer einen schriftlichen Steuerbescheid.

§ 45.

Der Arbeitgeber hat nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei der Lohnauszahlung zehn v. H. des Arbeitslohnes zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten und für den einbehaltenen Betrag Steuermarken in die Steuerkarte (§ 46) des Arbeitnehmers einzufleben und zu entwerten.

§ 58.

Die erstmalige Veranlagung auf Grund dieses Gesetzes erfolgt für das Rechnungsjahr 1920 nach dem Jahreseinkommen, das der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1920 oder in dem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschafts-(Betriebs-)Jahr bezogen hat, dessen Ende in dieses Kalenderjahr fällt. Die Veranlagung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahrs 1920 Auf die danach für das Rechnungsjahr 1920 endgültig zu entrichtende Einkommensteuer wird die für den Pflichtigen im Kalenderjahr 1920 entrichtende Kapitalertragsteuer in dem sich aus § 44 ergebenden Umfange angerechnet.

Bis zur ersten Veranlagung auf Grund dieses Gesetzes ist vorläufig die Einkommensteuer zu entrichten (§ 42 Abs. 1), die sich nach den Vorschriften der §§ 19 bis 21 für das bei der letzten landesrechtlichen Veranlagung zur Staatseinkommensteuer festgestellte Einkommen berechnet.

III. Körperschaftssteuergesetz vom 30. März 1920 (R.-G.-Bl. S. 393).

§ 1.

Der Körperschaftsteuer unterliegen mit ihrem Einkommen:

1. juristische Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechtes, sowie alle Berggewerkschaften;
2. nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, soweit ihr Einkommen nicht unmittelbar nach diesem Gesetz oder nach dem Einkommensteuergesetz bei einem anderen Steuerpflichtigen steuerbar ist.

§ 2.

Von der Körperschaftsteuer sind befreit:

4. inländische Personenvereinigungen und Zweckvermögen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen; die Gemeinnützigkeit ist bei der Personenvereinigung nicht ausgeschlossen, wenn die Einlagen nach der Satzung oder sonstigen Verfassung mit höchstens fünf vom Hundert verzinst werden; bei Auslosungen, Ausscheiden eines Mitgliedes oder für den Fall der Auflösung der Personen-

vereinigung nicht mehr als der Nennwert der Einlage zugesichert und bei der Auflösung der Rest des Vermögens für gleiche Zwecke bestimmt ist;

5. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Sterbe-, Unterstützungs- und sonstige Hilfskassen für Fälle der Not oder der Arbeitslosigkeit; das gleiche gilt für nichtrechtsfähige Kassen dieser Art, wenn die dauernde Verwendung der Einkünfte für die Zwecke der Kassen gesichert ist.

§ 6.

Als steuerbares Einkommen gelten außer den im § 12 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einkünften ferner nicht:

1. bei den Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen des öffentlichen Rechtes die Einkünfte der Unternehmungen, die vorwiegend im öffentlichen Interesse betrieben werden, sowie der Nutzungswert der Grundstücke, Gebäude und nutzbaren Rechte, die der Verwaltung oder sonstigen öffentlichen oder gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen oder deren Nutzung Bestandteil einer Besoldung bildet
2. bei den inländischen Kirchen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und den sonstigen, kirchlichen Zwecken dienenden rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen, die für diese Zwecke laufend oder sonst unmittelbar verwendeten Einkünfte; das gleiche gilt von den Einkünften, die für Zwecke der Bauunterhaltung, der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung, sowie für Ausbildung der Geistlichen und für Besoldungen sichergestellt sind, ferner für die Einkünfte der Kirchenbauvereine, Kirchen-, Gemeinde- und Pfarrhaus-Baufonds sowie einmalige Vermögensanfälle gelegentlich der Auseinandersetzung zwischen Ländern und Religionsgesellschaften.

Den Kirchen stehen die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechtes anerkannten inländischen Religionsgesellschaften, ihre wesentlichen Zwecke den kirchlichen Zwecken gleich;

3. die Einkünfte der Personenvereinigungen und Zweckvermögen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden;
9. Steuern, Umlagen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, Beiträge der Mitglieder von Personenvereinigungen sowie gesellschaftliche und genossenschaftliche Einlagen.

§ 11.

Die Steuer beträgt zehn vom Hundert des steuerbaren Einkommens.

Die Steuerpflichtigen haben eine Steuererklärung abzugeben, worauf das Finanzamt einen schriftlichen Steuerbescheid erteilt. Einen Monat nach dessen Empfang ist die Steuer zu entrichten.

IV. Landessteuergesetz vom 30. März 1920 (R.-G.-Bl. S. 402).

§ 1.

Die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) sind berechtigt, Steuern nach Landesrecht zu erheben, soweit nicht die Reichsverfassung und die gemäß der Reichsverfassung erlassenen reichsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

§ 2.

Die Inanspruchnahme von Steuern für das Reich schließt die Erhebung gleichartiger Steuern durch die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) aus, wenn nicht reichsgesetzlich ein anderes vorgeschrieben ist.

Die Erhebung von Zuschlägen zur Reichsteuer ist den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) nur auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung gestattet.

§ 15.

Die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sind berechtigt, Zuschläge zu den Reichsteuern zu erheben, die an Stelle der bisherigen Landes- oder Gemeindesteuern getreten sind.

Soweit durch reichsgesetzliche Inanspruchnahme von Steuern Gemeindesteuervorrechte hinsichtlich der Dienstbezüge und Ruhegehälter der nicht im Reichs- oder Staatsdienst stehenden Geistlichen und Kirchenbeamten sowie hinsichtlich der Bezüge ihrer Witwen und Waisen unwirksam werden, bleiben die Anwartschaften der Berechtigten auf Entschädigung, wie sie im Falle einer landesgesetzlichen Aufhebung begründet gewesen wären, unberührt.

V. Gesetz über das Reichsnotopfer vom 31. Dezember 1919 (R.-G.-Bl. S. 2189).

§ 5.

Abgabefrei sind

3. die Kirchen sowie die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften;
4. Universitäten, Hochschulen und ähnliche Anstalten und Gesellschaften, ferner solche Anstalten, die im Falle der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel vom Reiche, von einem Lande oder von einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft ganz oder teilweise unterhalten werden, sowie Stiftungen, deren Zwecke im Falle der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel vom Reiche, von einem Lande oder von einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft ganz oder teilweise erfüllt werden;
9. die Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und Kassen ähnlicher Art;
10. Stiftungen, Anstalten, Kassen oder Personenvereinigungen, soweit sie ohne Beschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

VI. Die Reichsabgabeordnung vom 13. Dezember 1919 (R.-G.-Bl. S. 1993).

Rechtsmittelverfahren bei Reichsteuern.

Nach § 217 ist gegen Steuerbescheide und gegen die in § 223 bezeichneten Bescheide (über Erstattungs- und Vergütungsansprüche, die aus Rechtsgründen zugelassen sind, sowie solche, durch die erstattete oder vergütete Beträge zurückgefordert werden) als Rechtsmittelverfahren gegeben:

1. soweit es sich nicht um Zölle und Verbrauchsabgaben handelt: das Berufungsverfahren,
2. soweit es sich um Zölle und Verbrauchsabgaben handelt: das Anfechtungsverfahren.

Nach § 218 sind im Berufungsverfahren gegeben:

gegen die Entscheidung des Finanzamts oder einer Hilfsstelle des Finanzamts: der Einspruch, über ihn entscheidet das Finanzamt;

gegen die Einspruchsentscheidung des Finanzamts: die Berufung, über sie entscheidet das Finanzgericht; gegen die Berufungsentscheidung des Finanzgerichts: die Rechtsbeschwerde, über sie entscheidet der Reichsfinanzhof.

Nach §§ 230 und 231 beträgt die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels einen Monat; sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid dem Berechtigten zugestellt oder, wenn keine Zustellung erfolgt, bekanntgegeben worden ist oder als bekanntgemacht gilt.

Beachtenswert ist, daß nach § 180 ein Geistlicher nicht über solche Tatsachen befragt werden darf, über die er nach Annahme des Finanzamts oder nach seiner Versicherung nicht aussagen kann, ohne die Pflicht der Verschwiegenheit, die ihm als Seelsorger obliegt, zu verletzen.

Weitere Mitteilungen behalten wir uns bis nach Erlaß der Ausführungsbestimmungen vor.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 769.

D. Dr. Müller.

Personalien.

Präsentiert: für die Pfarrstelle in Bargum die Pastoren: Hamann-Hammeleff, Weiland-Nustrup, Bertheau-Woyens und als Ersatzmann Pastor Kardel-Herballig.

Eingeführt: 1. am 16. Mai Pastor Adamsen, bisher in Flensburg-St.-Nikolai, als Pastor in Lenzahn;

2. am 30. Mai Provinzialvikar Pastor Hagge-Dresdorf als Pastor daselbst.

In den Ruhestand versetzt: zum 1. Oktober 1920 auf seinen Antrag Pastor Erichsen in Hütten.

Gestorben: am 7. Mai 1919 Pastor i. R. Reuter in Biöl.

Erledigte Pfarrstellen.

1. Flensburg, St. Marien, II. Kompastorat, Grundgehalt 2400 M, Grundgehaltszuschuß 1600 M. An Stelle des fehlenden Pastorats wird Mietentschädigung gewährt. Konsistorium präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 17. Juli 1920 an den Propstei-Synodalausschuß in Flensburg einzureichen.

2. Hütten, Propstei Hütten. Matrikelmäßiges Durchschnittsdiensteinkommen rund 11 400 M, wovon vom 1. Oktober 1920 ab bis auf weiteres eine Stellenabgabe von jährlich 912 M an den Emeritierungsfonds zu leisten ist. Konsistorium ernennt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 17. Juli d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Hütten bei Ascheffel einzureichen.

Das Amt des Reisepredigers des Nordbezirks der Deutschen Evangelischen La Plata-Synode mit dem Sitz in Buenos Aires ist voraussichtlich demnächst mit einem unverheirateten Geistlichen wieder zu besetzen. Gehalt jährlich 4000 Milreis und freie Wohnung (ein möbliertes Zimmer in Buenos Aires) neben Ersatz der Reiseunkosten. Verpflichtungszeit 3 Jahre.

Ferner sind die Pfarrstellen mehrerer mit der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens in Verbindung stehenden evangelischen Gemeinden in Brasilien mit verheirateten Geistlichen neu zu besetzen. Die Pfarreinkommen schwanken zwischen 2500 bis 3200 Milreis jährlich neben freier Wohnung.

Gegenwärtige Verkehrs- und Valutaverhältnisse schließen Beförderung größerer Familien aus; Reise muß billigst eingerichtet werden.

Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Abschriften der Prüfungszeugnisse und ärztlichem Attest sind baldigst an den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin-Charlottenburg 2, Lebensstraße 3 zu richten.